

- b) alle Finanzpläne der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe des Kreises

zusammen und leitet diese bis zum 15. August 1951 an das Ministerium der Finanzen der Landesregierung weiter. Das Ministerium der Finanzen des Landes faßt die ihm übersandten Zusammenstellungen ebenfalls wieder nach Gemeinden und Kreisen zusammen und reicht diese bis zum 31. August 1951 an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(4) Das Buchhaltungssystem ist den jeweiligen betrieblichen Bedürfnissen auf der Grundlage der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) anzupassen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen § 1 Abs. 2 Buchst. A Ziffer 2 Textziffer 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung*). Die Klassen 5 und 6 des Einheitskontenrahmens sind nicht zu führen. Für Betriebe bis zu 200 Beschäftigten sind die Vorschriften zur Kostenrechnung (§ 1 Abs. 2 Buchst. B der Neunzehnten Durchführungsbestimmung) nicht verbindlich.

(5) Für die finanzgeplanten Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe gelten bezüglich der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1951 sinngemäß die Vorschriften für die volkseigene örtliche Industrie.

IV. Sonstige Einrichtungen

§ 8

(1) Die sonstigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) sind grundsätzlich mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben nach der Haushaltsklassifikation in den Haushaltsplan der zuständigen Gebietskörperschaften aufzunehmen. Soweit für sie Finanzpläne aufgestellt sind, arbeiten sie im Jahre 1951 ausnahmsweise nach diesen Finanzplänen weiter.

(2) Mit diesen Finanzplänen ist entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 zu verfahren.

V. Umlaufmittel

§ 9

Die vorhandenen Umlaufmittel sind bei der Aufteilung von KWU in folgender Reihenfolge zu verteilen:

1. Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie,
2. Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe,
3. sonstige Einrichtungen.

VI. Amortisationen und Investitionen

§ 10

(1) Die für Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe sowie für sonstige Einrichtungen in den bestätigten Finanzplänen 1951 enthaltenen Amortisationen sind für das Haushaltsjahr 1951 in jedem Falle voll an die Deutsche Investitionsbank abzuführen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die im Investitionsplan 1951 für die im Abs. 1 ge-

nannten Betriebe und Einrichtungen festgelegten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen auszureichen.

VII. Kredite

§ 11

(1) Kredite werden den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie von der Deutschen Notenbank nach Maßgabe der bestätigten Richtsatzpläne und der Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank gewährt. An den Plätzen, wo die Deutsche Notenbank nicht vertreten ist, können die kreditorisehen Nebenkonto der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie mit Einverständnis der kreditgewährenden Filialen der Deutschen Notenbank bei den örtlich zuständigen Sparkassen geführt werden. Das gleiche gilt für die im Jahre 1951 finanzgeplanten Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe.

(2) Die den Betrieben von Bankinstituten gewährten langfristigen Kredite sowie Kredite, die betriebsmäßig nicht gesichert sind oder den Richtlinien für die kurzfristige Kreditgewährung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Mai 1952 durch den Haushalt der Gebietskörperschaft abzulösen.

Viii. Finanzausgleich

§ 12

(1) Die nach dem 31. Dezember 1950 bei den Landesfinanzdirektionen und Finanzämtern eingegangenen oder noch eingehenden Zahlungen an Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der früheren landesverwalteten volkseigenen Betriebe, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1951 beziehen, fließen den Ländern in voller Höhe gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 zu. Eine Verrechnung der für das Planjahr 1950 zu erstattenden Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer im Finanzausgleich mit den Ländern findet bis zu der Höhe statt, wie die Länder Zahlungen dieser Steuern des Planjahres 1950 und früher im Rechnungsjahr 1951 erhalten haben oder noch erhalten werden. Zahlungen an Lohnsteuer der ehemaligen länderverwalteten volkseigenen Wirtschaft, die nach dem 31. Dezember 1950 bei den Landesfinanzdirektionen oder den Finanzämtern eingegangen sind, fließen den Ländern nicht zu; sie sind von den Landesfinanzdirektionen mit den Ländern zu verrechnen und gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 den Kreisen zuzuweisen.

(2) Die für das Planjahr 1951 abgeführte oder abzuführende Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der ehemaligen länderverwalteten volkseigenen Betriebe, die am 1. Januar 1951 aus der Länderebene ausgegliedert sind, fließen den jetzt zuständigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zu. An die bisher zuständigen Länder geleistete Zahlungen aus diesen Steueranteilen sind von den Landesfinanzdirektionen zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

(3) Verbleiben bisher länderverwaltete finanzgeplante Betriebe bei den Ländern (Kraftverkehr, Lichtspieltheater), trifft der § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 in vollem Umfange zu.

*) Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 7, 1. Halbband, S. 43.